



Schutzkonzept für Sport- und Freizeit-anlagen

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Dottikon und tritt auf den Freitag, 30. Oktober 2020 in Kraft. Dies betrifft die folgenden Anlagen:

Anlage Hübel

- Turnhalle
- Hartplatz
- Rasenfläche

Anlage Risi

- Turnhallen
- Hartplatz
- Rasenfläche

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Dottikon stattfinden kann.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Mittwoch, 28. Oktober 2020 weitere Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für die Sportanlagen der Gemeinde Dottikon gültig.

3. Grundsätze

Zu der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende Grundsätze:

- Nicht mehr als 15 Personen pro Innenraum/Halle und pro Gruppe im Freien (gilt nicht für Trainings von Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren).
- Gesichtsmaske UND Abstand halten (1,5m) in Innenräumen/Hallen. Ausnahmen bei der Maskenpflicht sind nur möglich, wenn zwischen den Sportlerinnen und Sportlern eine grosse Distanz besteht, wie z.B. beim Tennis. Im Freien Abstand halten (1,5m).
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Keine Sportaktivitäten mit Körperkontakt – weder im Freien, noch in Innenräumen/Hallen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport).
- Einhaltung der Weisungen des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Vereins

4. Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Es erfolgt keine Plausibilisierung oder Genehmigung der Schutzkonzepte durch den Gemeinderat oder anderer übergeordnete Stellen. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Offenhaltung und Benützung der Sportanlagen

5.1. Grundsätzliche Offenhaltung

Die Sportanlagen der Gemeinde bleiben unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben und allfälliger einzelner lokaler Einschränkungen weiterhin geöffnet.

5.2. Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainingsveranstalters.

6. Regelung zur Benutzung

6.1. Trainingsbetrieb

Ein regulärer Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der Grundsätze nach Punkt 3 weiter möglich.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

6.2. Wettkämpfe/Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. Somit dürfen auf kommunalen Anlagen Veranstaltungen bis maximal 50 Personen unter Einhaltung eigener Schutzkonzepte pro Veranstaltung und unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben grundsätzlich durchgeführt werden. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers

bei Sportveranstaltungen.

6.3. Belegungen und Nutzungszeiten

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

6.4. Weitere geltende Reglemente

Das Reglement über die Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Dottikon behält weiterhin seine Gültigkeit.

6.5. Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

7. Kommunikation

7.1. Kontaktpersonen

Sportanlage Schulhaus Risi, Robmann Rolf, 079 593 02 22
Sportanlage Schulhaus Hübel, Blumer Marc, 079 593 02 25

7.2. Verteiler

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitungen
- Hauswartungen
- Präsidenten der turnenden Vereine

Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Dottikon, 29. Oktober 2020

Gemeinderat Dottikon

Gemeindeammann

Roland Polentarutti

Verwaltungsleiter

Lukas Jansen